

Nr. 145

Bundesverband deutscher Banken beschließt Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds

Trotz erheblicher Bedenken der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. am 05.04.2017 dem Vorschlag des Vorstandes zur Reform der freiwilligen Einlagensicherung zum 01.10.2017 zugestimmt. Für die Kommunen wird die Einlagensicherung bei den Privatbanken damit deutlich verschlechtert. Für private Kunden und für Stiftungen ändert sich mit der Reform nichts. Für sie bleibt der volle Schutz ohne Einschränkungen erhalten, erklärte der Präsident des Bankenverbandes Peters in einer Pressemitteilung vom 05.04.2017. In der Regel sind damit weiterhin pro privatem Kunden mindestens eine Million Euro Einlage pro Bank geschützt. Bei vielen Banken liegen die Sicherungsgrenzen noch höher.

Mit KNSA-Beitrag Nr. 105/2017 vom 17.03.2017 hatten wir über den Vorschlag zur Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds informiert. Die nun beschlossene Reform sieht eine Konzentration des Schutzes des Einlagensicherungsfonds auf private Kunden vor. Folgende drei Maßnahmen werden daher ab Oktober 2017 umgesetzt:

1. Bankähnliche Kunden (bestimmte Wertpapierfirmen und Finanzinstitute) sowie Bund, Länder und Kommunen unterliegen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung. Sie haben – nach Einschätzung des Bankenverbandes – als professionelle Investoren in der Regel die notwendigen Kenntnisse, um Risiken einschätzen zu können.

Der Schutz für Unternehmen, Versicherungen und halbstaatliche Stellen, wie etwa Versorgungswerke, bleibt erhalten, wird aber wie folgt angepasst:

2. Ab dem 01.10.2017 werden Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Für Papiere, die vor dem 01.10.2017 erworben wurden, gilt ein Bestandsschutz.
3. Ab dem 01.01.2020 werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten vom Schutz ausgenommen, sofern sie nicht von Privatpersonen oder Stiftungen gehalten werden. Auch hier gilt ein Bestandsschutz für Einlagen, die vor dem Stichtag vereinbart wurden.

Diese Regelungen gelten ausdrücklich nicht für Privatpersonen und Stiftungen. Damit bleiben auf den Namen lautende Sparbriefe sowie Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten auch weiterhin für private Kunden und Stiftungen geschützt.

Nach der Information des Bankenverbandes sind nur Gebietskörperschaften, d.h. Bund, Länder und Gemeinden ab dem 01.10.2017 von der freiwilligen Einlagensicherung ausgeschlossen. Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts und privatrechtlich verfasste Unternehmen in staatlichem Eigentum (Stadtwerke) würden weiterhin geschützt. Sie unterfallen jedoch ab dem 01.10.2017 der Regelung zum Ausschluss von Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen und ab dem 01.01.2020 der 18-Monats-Regelung.

Sondervermögen staatlicher Stellen werden nicht mehr geschützt, sofern es sich um unselbstständige Sondervermögen von Gebietskörperschaften handelt. Diese werden ihrem Rechtsträger zugerechnet. Sofern es sich jedoch um selbstständige Sondervermögen oder um unselbstständige Sondervermögen von Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, werden diese weiter geschützt. Für diese gilt ab dem 01.10.2017 der Ausschluss von Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen und ab dem 01.01.2020 die 18-Monats-Regelung.

Bewertung aus kommunaler Sicht

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Vorfeld der Delegiertenversammlung die beabsichtigte Benachteiligung der Kommunen bei einer Neuregelung der freiwilligen Einlagensicherung abgelehnt. Sie verwies darauf, dass die mit der Reform des Einlagensicherungsfonds verbundene Benachteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften wesentliche Gesichtspunkte außer Acht lasse und daher ungerechtfertigt sei.

Kommunen arbeiten – anders als Unternehmen – nicht mit eigenen Geldern, sondern mit dem Geld der Steuerzahler, deren Einlagen weiterhin als schützenswert anzusehen sind. Diese Steuer- und Gebührenzahler sowie Stifter von Treuhandvermögen und Anspruchsberechtigte von unselbständigen kommunalen Pensions- und Versorgungskassen haben genau wie die Kommunen auch ein berechtigtes Interesse, dass die bei Privatbanken zeitweilig eingelegten Gelder sicher sind. Sind sie dies nicht, dann ist nach dem Gemeindehaushaltsrecht eine Anlage und Kontoführung zumindest bei einigen dieser Institute kaum mehr möglich. Denn bei Geldeinlagen ist durch Kommunen entsprechend den rechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnungen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten.

Die Zuordnung der Kommunen in die Kategorie „professionelle Investoren und bankähnliche Kunden“ ist aus der Sicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände verfehlt und entbehrt zudem jeder Grundlage. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunen, anders als Bund und Länder, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) explizit als Privatkunden im Sinne des § 31a Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingestuft werden. Inländische Kommunen sind damit regelmäßig weder professionelle Kunden noch geeignete Gegenparteien im Sinne des WpHG.

Aufgrund der beschlossenen Reform befürchtet die Bundesvereinigung eine deutliche Verlagerung von rund 14,5 Mrd. Euro kommunalen Einlagen und des generellen Zahlungsverkehrs auf andere Institute.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung des jüngsten Beschlusses des Bankenverbandes sehen die kommunalen Spitzenverbände zudem noch Klärungsbedarf. So spricht der Beschluss des Bankenverbandes beispielsweise davon, dass der freiwillige Einlagensicherungsschutz für „*halbstaatliche Stellen*“ erhalten bleibe; und benennt dafür als Beispiel Versorgungswerke. Was aber eher zur Verwirrung, als zur Klärung führt, was der Bankenverband mit „*halbstaatlichen Stellen*“ meint.

(Quellen: DStGB Aktuell 1317-08 und 1417-08)

KNSA 145/2017 vom 18.04.2017 *jl-ri*